



Regierungsrat

Luzern, 1. Juli 2021

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 580

Nummer: M 580
Eröffnet: 10.05.2021 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 01.07.2021 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 854

Motion Schaller Riccarda und Mit. über die Gleichbehandlung der Aussensitzplätze von saisonalen Take-away-Betrieben und Buvetten mit den Restaurantterrassen

Die vorliegende Motion vom Mai 2021 nimmt aufgrund der damals gültigen Covid-19-Bestimmungen eine Ungleichbehandlung von Kiosken und Take-away-Betrieben im Vergleich zu Restaurationsbetrieben an. Das ist nicht zutreffend. Vielmehr ist diese Unterscheidung in den §§ 2 Abs. 1a und 5 Abs. 1 des Gastgewerbegesetzes (GaG, [SRL Nr. 980](#)) geregelt. Gemäss diesen Regelungen ist die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt zur Konsumation vor Ort bewilligungspflichtig.

Das Gastgewerbegesetz unterscheidet in § 6 Abs. 1 verschiedene Bewilligungskategorien:

- a) Beherbergungsbetriebe
- b) Restaurationsbetriebe
- c) Regelmässige Tanz- und Tanzdarbietungsbetriebe
- d) Verpflegungsstände im Freien oder in Gebäuden
- e) Einzelanlässe

Einige dieser im vorliegenden Vorstoss genannten Betriebe fallen entweder in die Kategorie der Restaurationsbetriebe (Restaurants, Bar) oder der Verpflegungsstände (Take-aways mit Wirtschaftsbewilligung und Buvetten). Verpflegungsstände müssen weniger hohe bauliche Standards erfüllen. Sie sind deshalb bezüglich Grösse und Öffnungszeiten eingeschränkt. Alle diese Betriebe durften im Mai 2021, soweit sie über die erwähnte gastgewerbliche Bewilligung verfügen, unter den Bedingungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage ([SR 818.101.26](#)) den Aussenbereich für das Publikum geöffnet halten.

Weiter gibt es Kioske und Take-Aways, welche über keine gastgewerbliche Bewilligung verfügen. Diese dürfen weder in der Normallage noch in der besonderen Lage Gäste vor Ort bewirten.

Es besteht somit auch in der besonderen Pandemielage keine Ungleichbehandlung zwischen Betrieben mit und ohne Bewilligung gemäss Gastgewerbegesetz.

Die Einzelanlassbewilligung wird grundsätzlich in Bezug auf bestimmte Anlässe (Feste, Vorführungen, Partyräume usw.) erteilt und es müssen je nach Grösse der Anlässe mehr oder weniger Auflagen erfüllt werden. Aufgrund der Pandemie wurden Einzelanlässe bis zu den Öffnungsschritten vom 17. Mai und 31. Mai 2021 nur zurückhaltend bewilligt, weil Veranstaltungen mit über 15 teilnehmenden Personen verboten waren und es nicht zulässig war, an

einem Unterhaltungsanlass gleichzeitig Getränke oder Speisen zu konsumieren. Seit dem letzten Öffnungsschritt vom 31. Mai 2021 sind die Einzelanlässe unter den aktuellen Bedingungen (Beschränkung der Teilnehmerzahl und Anwendung des Schutzkonzepts) in den meisten Fällen wieder bewilligungsfähig.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wie eingangs erwähnt keine Ungleichbehandlung zwischen Betrieben mit und Betrieben ohne Wirtschaftsbewilligung aufgrund der Covid-19-Bestimmungen vorlag. Vielmehr müsste, um den Forderungen der Motion Rechnung zu tragen, das Gastgewerbegesetz geändert werden, wozu wir aktuell allerdings keine Veranlassung sehen.

Wir beantragen Ihrem Rat im Sinne dieser Ausführungen, die vorliegende Motion abzulehnen.